

EUROPARECHT IN FÄLLEN

Schema 4

Erfolgsaussichten einer Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV¹)

I. Zulässigkeit der Untätigkeitsklage

1) Zuständigkeit des angerufenen europäischen Gerichts

- a) Zuständigkeit der Unionsgerichtsbarkeit
 - in allen unionsrechtlichen Streitigkeiten (→ "unter Verletzung der Verträge") mit Ausnahme der Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 275 AEUV)
- b) Zuständigkeit innerhalb der Unionsgerichtsbarkeit
 - aa) Zuständigkeit des Gerichts (Art. 256 I 1 AEUV²)
 - für Untätigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen
 - für bestimmte Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten (Art. 256 I 1 AEUV i.V.m. Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs)
 - bb) Zuständigkeit des Gerichtshofs (Art. 256 I 1 AEUV i.V.m. Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs)
 - für (die meisten) Untätigkeitsklagen von Mitgliedstaaten (Art. 51 UA 1 der Satzung)
 - für Untätigkeitsklagen der Unionsorgane (Art. 51 UA 2 der Satzung)

2) Beteiligtenfähigkeit

- a) Aktive Beteiligtenfähigkeit (des Klägers)
 - aa) Mitgliedstaaten (Art. 265 UA 1)
 - bb) Unionsorgane (Art. 265 UA 1)
 - siehe Aufzählung in Art. 13 II EUV
 - cc) Natürliche und juristische Personen (Art. 265 UA 3)
- b) Passive Beteiligtenfähigkeit (des Beklagten)
 - aa) Europäisches Parlament, Europäischer Rat, Rat, Kommission, Europäische Zentralbank (Art. 265 UA 1 S. 1)
 - bb) Einrichtungen und sonstige Stellen der Union (Art. 265 UA 1 S. 2)

3) Zulässiger Klagegegenstand

- wird bereits durch das Vorverfahren spezifiziert
- a) bei Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten oder Unionsorgane: Vorwurf der Verletzung von Unionsrecht ("Vertragsverletzung") durch Unterlassung eines Beschlusses (Art. 265 UA 1)
 - aa) Vorwurf des Verstoßes gegen Primärrecht
 - bb) Vorwurf des Verstoßes gegen Sekundärrecht
- b) bei Untätigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen: Vorwurf der Verletzung von Unionsrecht durch Unterlassung eines rechtsverbindlichen, an bestimmte Personen adressierten Rechtsaktes (Art. 265 UA 3)
 - Einschränkung "an sie zu richten" schließt Klagen wegen Nichterlass von Verordnungen oder Richtlinien aus

4) Klagebefugnis

- a) bei Untätigkeitsklagen der Mitgliedstaaten oder Unionsorgane: (+)
 - keine besonderen Voraussetzungen
- b) bei Untätigkeitsklagen natürlicher oder juristischer Personen: Geltendmachung der Unionsrechtsverletzung durch Unterlassung eines an sie zu richtenden Rechtsaktes
 - aa) Unterlassung eines an den Kläger zu richtenden Rechtsaktes
 - bb) Unterlassung eines an einen Dritten zu richtenden Rechtsaktes, der den Kläger unmittelbar und individuell betrifft (*positive Konkurrentenklage*)?
 - α) NEUERE RECHTSPRECHUNG (z.B. EuGH, Rs. C-68/95, T. Port); TEIL DER LITERATUR: (+), da zur Vermeidung von Rechtsschutzdefiziten geboten; Parallele zur Nichtigkeitsklage
 - β) ANDERER TEIL DER LITERATUR: (-) wegen des eindeutigen Wortlautes ("an sie zu richten")

¹ Früher (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) Art. 232 EGV.

² Früher des Gerichts erster Instanz nach Art. 225 I 1 EGV.

- γ) EIGENE STELLUNGNAHME: (-), da die *eindeutige Aussage des Wortlautes als Grenze der Auslegung zu respektieren ist* - auch wenn damit Defizite einhergehen. Die Gegenmeinung argumentiert nicht rechtswissenschaftlich sondern ausschließlich *rechtspolitisch* und missachtet damit den Unterschied zwischen Vertragsauslegung und -änderung. Sie setzt sich bewusst über die Grenzen der Auslegung hinweg und ist daher nach den Maßstäben der juristischen Methodenlehre *nicht vertretbar*. Genau genommen wird nach dem Muster argumentiert: "Art. 265 regelt es zwar anders, aber das gefällt uns nicht." Vertretbar aber nicht überzeugend ist die Annahme einer ungeschriebenen Konkurrentenklage in *Analogie* zu Art. 265 AEUV; für die Analogie fehlt es an der erforderlichen *ungewollten* Regelungslücke. Die Mitgliedstaaten als die "Herren der Verträge" haben den *Wortlaut im Übrigen auch mit dem Vertrag von Lissabon nicht geändert*, während sie in einigen früheren Fällen eigenmächtige Erweiterungen der Klagemöglichkeiten durch den EuGH akzeptiert und den Vertragswortlaut bei der nächsten Reform angepasst haben. Dies ist als *Ablehnung der positiven Konkurrentenklage vor dem EuGH zu deuten*.

5) *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens (Art. 265 UA 2 AEUV)*

- a) Mahnschreiben an **den Beklagten** mit der Aufforderung zum Tätigwerden (Art. 265 UA 2 S. 1)
- Bezeichnung der konkreten Maßnahme, welche **der Beklagte** ergreifen soll
 - Bezeichnung der durch die Untätigkeit (angeblich) verletzen Handlungspflichten und **unionsrechtlichen** Vorschriften
 - Androhung der Klageerhebung für den Fall der weiteren Untätigkeit
- b) Keine Stellungnahme des **Beklagten** innerhalb von zwei Monaten (Art. 265 UA 2 S. 2)
- ansonsten ist nur eine Nichtigkeitsklage gegen diese Stellungnahme zulässig

6) *Richtiger Klagegegner (Beklagter)*

- das Organ **bzw. die Einrichtung oder sonstige Stelle, das bzw. die** den geforderten Beschluss fassen soll
- bei ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Art. 294 AEUV: Rat *und* EP

7) *Wahrung der Klagefrist (Art. 265 UA 2 S. 2)*

8) *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

- (-), wenn **der Beklagte** noch vor Klageerhebung tätig wird; bei Tätigwerden nach Klageerhebung aber vor Urteilsverkündung erklärt das Gericht den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

II. Begründetheit der Untätigkeitsklage

- Die Untätigkeitsklage ist begründet, wenn der **Beklagte** durch die Unterlassung der konkreten Maßnahme **Unionsrecht (außerhalb der Vorschriften zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, vgl. Art. 275 AEUV)** verletzt hat.
- Folge: Feststellungsurteil (vgl. Art. 265 UA 1 AEUV) mit der Verpflichtung zum Ergreifen der sich aus dem Urteil ergebenden Maßnahmen (Art. 266 AEUV); keine rechtsgestaltenden Maßnahmen durch den EuGH!

Anmerkung: Solche Schemata bieten lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!